

1. Thema: **Beschluss zur Zweckvereinbarung über die zeitweilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personenstandswesen mit der Großen Kreisstadt Klingenthal**

2. Rechtsgrundlage:

- §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und
- § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),

3. Bearbeiter: Frau Kiesel

4. Abstimmung erfolgt mit: Haupt- und Standesamt der Stadt Klingenthal,  
Kommunalaufsichtsamt und Standesamtsaufsicht Vogtlandkreis

5. Kurzbeschreibung:

Aufgrund inhaltlicher Fehler in der Zweckvereinbarung muss der Beschluss wiederholt werden. Es werden keine Aufgaben des Personenstandswesen übertragen, sondern es wird nur Personal zur Verfügung gestellt.

6. Beschlussvorschlag

**Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt den Abschluss einer „Zweckvereinbarung über die zeitweilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personenstandswesen mit der Großen Kreisstadt Klingenthal“ in der Fassung vom 11.12.2024. Gleichzeitig tritt der Beschluss B 075/24 vom 13.11.2024 außer Kraft.**

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14  
Anwesende Abgeordnete:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:  
Befangenheit:

Muldenhammer, den 26.11.2024

  
Wolfgang Schädlich  
Bürgermeister



## **Zweckvereinbarung über die zeitweilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personenstandswesen**

Zwischen der Gemeinde Muldenhammer  
Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer  
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Schädlich

und der Großen Kreisstadt Klingenthal  
Kirchstr. 14, 08248 Klingenthal  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Judith Sandner

### **Präambel**

Die Gemeinde Muldenhammer und die Große Kreisstadt Klingenthal beabsichtigen die Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens in gegenseitiger Hilfeleistung zu erfüllen. Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Zeit der Abwesenheit bei Lehrgängen, Krankheit oder Urlaub von Bediensteten der jeweils anderen Gemeinde. Dazu wird auf der Grundlage

- §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und
- § 1 der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) vom 07. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 02. September 2024 (SächsGVBl. S. 844) geändert worden ist,

nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Große Kreisstadt Klingenthal stellt der Gemeinde Muldenhammer im Bereich des Personenstandswesens zeitanteilig Dienstkräfte zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG), die der Gemeinde Muldenhammer obliegen, zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Muldenhammer stellt der Großen Kreisstadt Klingenthal im Bereich des Personenstandswesens zeitanteilig Dienstkräfte zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG), die der Großen Kreisstadt Klingenthal obliegen, zur Verfügung.
- (3) Eine Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen ist damit nicht verbunden. Beide Kommunen bleiben weiterhin für den Vollzug der Aufgaben im Personenstandswesen in ihrem Standesamtsbezirk verantwortlich.

### **§ 2 Durchführung**

- (1) Während einer längeren Abwesenheit der Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal wird ein/e Standesbeamter/in der Gemeinde Muldenhammer im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des SächsAGPStG an mindestens einem Tag pro Woche für 3 Stunden die Aufgaben des Standesamtes der Großen Kreisstadt Klingenthal in den Räumen des Standesamtes der Großen Kreisstadt Klingenthal übernehmen. Die Sprechzeiten werden separat festgelegt und nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben. Die Inanspruchnahme kann je nach Arbeitsaufwand in Abstimmung zwischen den beiden Bürgermeistern angepasst werden.
- (2) Es erfolgt für die Standesamtssoftware ‚AutiSta‘ eine Freigabe für die Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer, welche durch die Große Kreisstadt Klingenthal veranlasst wird.
- (3) Während einer längeren Abwesenheit der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer wird ein/e Standesbeamter/in der Großen Kreisstadt Klingenthal im Rahmen der Amtshilfe auf der

Grundlage des SächsAGPStG an mindestens einem Tag pro Woche für 3 Stunden die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Muldenhammer in den Räumen des Standesamtes der Gemeinde Muldenhammer übernehmen. Die Sprechzeiten werden separat festgelegt und nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben. Die Inanspruchnahme kann je nach Arbeitsaufwand in Abstimmung zwischen den beiden Bürgermeistern angepasst werden.

- (4) Es erfolgt für die Standesamtssoftware ‚AutiSta‘ eine Freigabe für die Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal, welche durch die Gemeinde Muldenhammer veranlasst wird.
- (5) Der Einsatz der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer im Standesamt der Großen Kreisstadt Klingenthal und umgekehrt ist nur unter der Maßgabe möglich, dass in der entsendenden Kommune das Standesamt durch die jeweilige Vertretung abgesichert ist (Siegelberechtigung, Zugang usw.).
- (6) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Muldenhammer und ihren Standesbeamten bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (7) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Großen Kreisstadt Klingenthal und ihren Standesbeamten bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (8) Die Standesbeamten werden durch Aushändigung einer Urkunde durch die Gemeinde Muldenhammer bzw. der Großen Kreisstadt Klingenthal bestellt.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistung können Personalkosten in vollem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme geltend gemacht werden, sofern diese sich nicht gegenseitig aufheben.
- (2) Grundlage der Kostenberechnung ist die Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2020 in der derzeit gültigen Fassung. Die Kommunen erstatten einander eine Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde von 47,88 EUR, die der Personalkostenpauschale für den mittleren Dienst entspricht.
- (3) Die entstandenen Reisekosten werden entsprechend § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG), in der jeweils geltenden Fassung vorverauslagt und geltend gemacht, sofern diese sich nicht aufheben.
- (4) Die Abrechnung der Kostenerstattung (Personal- und Reisekosten) soll halbjährlich erfolgen. Die Zahlung ist 2 Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Gemeinde Muldenhammer die Große Kreisstadt Klingenthal zur Siegelführung durch das Standesamt Muldenhammer.
- (6) Für die in § 1 Abs. 3 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Große Kreisstadt Klingenthal die Gemeinde Muldenhammer zur Siegelführung durch das Standesamt Große Kreisstadt Klingenthal.
- (7) Die Siegelordnung der Gemeinde Muldenhammer und der Großen Kreisstadt Klingenthal werden entsprechend ergänzt.
- (8) Die Anlage zur Zweckvereinbarung enthält die Siegel- und Unterschriftenproben der Standesbeamten/in.

### **§ 4 Elektronische Signaturen**

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Gemeinde Muldenhammer die Standesbeamten der Großen Kreisstadt Klingenthal zum Signieren entsprechender Dokumente.
- (2) Für die in § 1 Abs. 3 genannte Aufgabenerfüllung im Bereich des Personenstandeswesens berechtigt die Große Kreisstadt Klingenthal die Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer zum Signieren entsprechender Dokumente.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Das Einverständnis der Standesbeamten der Gemeinde Muldenhammer und der Großen Kreisstadt Klingenthal zur Abänderung ihrer Arbeitszeit bzw. des Arbeitsortes liegen den betreffenden Kommunen vor.
- (2) Die Fahrten zwischen Muldenhammer und Klingenthal und umgekehrt sind Dienstzeiten, welche gem. § 3 vergütet werden.

#### **§ 6 Laufzeit/Beendigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2025 befristet. Mit ergänzendem Beschluss können die Gemeinde Muldenhammer und die Große Kreisstadt Klingenthal die Laufzeit der Zweckvereinbarung verlängern.
- (2) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahr von beiden Seiten möglich.
- (3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) Ändern sich nur einzelne Punkte der Zweckvereinbarung, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Muldenhammer, den

Klingenthal, den

Schädlich  
Bürgermeister  
Gemeinde Muldenhammer

Sandner  
Oberbürgermeisterin  
Große Kreisstadt Klingenthal